An einen Haushalt - Zugestellt durch Post.at

Gemeinde Information

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan **1. April 2021**

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Ausreisetestpflicht für die Bezirke Schwaz, Kufstein und Nordtirol:
Gerade über die Osterfeiertage will man im **Bezirk Schwaz** kein Risiko eingehen, weshalb die Ausreisetestpflicht noch einmal um eine Woche verlängert wurde. Das **bestehende**, bereits erweiterte **kostenlose Testangebot** im Bezirk Schwaz bleibt weiter aufrecht. Die Corona-Fallzahlen konnten im Bezirk Schwaz, dank starker Mithilfe der Betriebe mit Ihren Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen, konstant stabil gehalten werden.
Landeshauptmann Günther Platter sieht mit den regionalen Coronamaßnahmen (**Ausreisetestpflichten** für die **Bezirke Kufstein** und **Schwaz**) und mit der überregionale Maßnahme der Ausreisetestpflicht für **Nordtirol** insgesamt derzeit keinen Grund für einen Lockdown in unserem Bundesland. Weitere Einschränkungen des öffentlichen Raumes würden die Menschen "noch mehr in die privaten Räumlichkeiten" treiben. Dort passieren schließlich "80 Prozent der Infektionen".

Überblick über die aktuellen Ausreisebestimmungen im Bezirk Schwaz:
Ab Mittwoch, den 31.03.2021, bis Mittwoch, den 14.04.2021, gilt eine Testpflicht bei der Ausreise aus den Bezirken Kufstein und Schwaz (**Schwaz bis 08.04.2021**) in andere Bezirke Tirols sowie bei der Ausreise aus Tirol (ausgenommen Osttirol, Jungholz, Vomp-Hinterriss) - dabei ist es unerheblich, ob von Tirol aus in andere österreichische Bundesländer oder ins Ausland gefahren wird. Diese Testpflicht greift nicht bei der Einreise nach Tirol.
Vorsicht: Die bisherigen Einreiseregeln nach Österreich gelten weiterhin.

Folgende Regelungen gelten ab morgen:
EINREISE in die Bezirke Kufstein / Schwaz und nach Nordtirol

- Für die Einreise wird KEIN Test benötigt. Wir empfehlen das Mitführen eines Meldezettels oder einer Bestätigung des Betriebes. Vorsicht: Die bisherigen Einreiseregeln nach Österreich gelten weiterhin.
- Bezüglich der Kontrollen hat sich bisher gezeigt, dass es hier keine Probleme für Einpendler, Monteure oder für den Transit gibt. Im Bezirk Schwaz gilt die Testpflicht für Ausreisende bereits seit dem 11.03.2021.
- Es gilt den Wohnsitz außerhalb des Bezirks / Nordtirols glaubhaft nachzuweisen, z. B. durch Meldezettel, Zulassungsschein, aber auch Arbeitsbestätigungen.

AUSREISE aus den Bezirken Kufstein / Schwaz und aus Nordtirol

- Grundsätzlich gilt: Ab Mittwoch, 31. März muss jede in den Bezirken Kufstein / Schwaz bzw. in Nordtirol wohnhafte Person (Wohnsitz) beim Verlassen des Bezirks / beim Verlassen Nordtirols einen negativen Corona-Test vorweisen.
- Die Testpflicht gilt auch für Personen, die sich länger als 24 Stunden im Bezirk / in Nordtirol aufhalten.
- Der Transit durch die Bezirke Kufstein und Schwaz bzw. Nordtirol ist OHNE Test möglich. Auch hier geht es um das Glaubhaftmachen bei einer Kontrolle.

- An den Bezirks- und Nordtirols Grenzen wird die Testpflicht stichprobenartig überprüft. Kann kein gültiges, negatives Testergebnis vorgewiesen werden, kommt es zu einer Zurückweisung bzw. zu einer Verwaltungsübertretung/Verwaltungsstrafe.

Die wichtigsten Fragen und Antworten im Überblick:

Welcher Test ist für die Ausreise notwendig?
Sowohl Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 als auch molekularbiologische Tests auf SARS-CoV-2 („PCR-Tests") sind möglich. Das entsprechende Testergebnis muss im Rahmen von Tests durch dazu befugte Stellen (z.B. „Screening-Straßen", Testaktionen der Bundesländer, niedergelassene ÄrztInnen, Apotheken) erlangt werden. Diverse Antigen-Tests zur Eigenanwendung („Nasenbohrer Tests") sind jedoch nicht ausreichend.

Wie alt darf das Testergebnis sein?
Zum Zeitpunkt der Ausreise aus den Bezirken bzw. Nordtirol darf die erfolgte Probenahme des Tests bei Antigen-Tests nicht mehr als 48 Stunden und bei PCR-Tests nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen.

Müssen auch Berufspendler (Bewohner der Bezirke Kufstein und Schwaz / Nordtirols) bei der Ausreise getestet sein?
Ja.

Ich hatte bereits eine Coronavirus-Infektion. Gilt auch ein ärztliches Attest bei der Ausreise?
Nein, auch hier wird ein negativer Test verlangt.

Müssen sich auch bereits geimpfte Personen testen lassen?
Ja.

Gibt es Ausnahmen von der Testpflicht?
Die Verordnung beinhaltet AUSNAHMEN von der Testpflicht beim Verlassen der Bezirke / Nordtirols und wird restriktiv ausgelegt.

- Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr;
- die Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum;
- Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Gesundheitsbehörden sowie Angehörige von Rettungsorganisationen und der Feuerwehr im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit bzw. von Einsätzen
- den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge, insbesondere von Krankenanstalten, Arztpraxen, therapeutischen Einrichtungen und Praxen, Apotheken, Heimen zur Betreuung von hilfs-, betreuungs- und pflegebedürftigen, insbesondere älteren, Menschen sowie von mobilen Betreuungsangeboten für diese Menschen;
- den Betrieb und die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Infrastrukturen und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge, wie Straßendienst, Müllabfuhr, Strom- und Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung;
- die Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung, insbesondere mit Lebensmitteln, sonstigen Waren des täglichen Bedarfes einschließlich periodischen Druckwerken und Heizmaterialien;
- die Aufrechterhaltung des Lieferverkehrs zwischen Betrieben und Betriebsstätten von Betrieben sowie für die Durchführung notwendiger unaufschiebbarer Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten;
- den Betrieb und die Aufrechterhaltung des öffentlichen Personennahverkehrs;
- die Versorgung mit Grundgütern des täglichen Lebens, die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und die Deckung eines dringenden Wohnbedürfnisses; dies jedoch nur

dann, wenn diese Grundbedürfnisse nicht oder zumutbarer Weise nicht im nach § 1 umschriebenen Gebiet gedeckt werden können;

- die Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen.
- SchülerInnen, jedoch ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Unterricht (Hin- oder Rückfahrt); diese Ausnahme gilt sinngemäß für die Teilnahme am Schulunterricht im benachbarten Ausland.
- Personen ohne Wohnsitz in den genannten Gemeinden, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test oder PCR-Test festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.

Deutschland lockerte die Einreisebeschränkungen:
Deutschland hat mit Sonntag, 28.3.2021, die Listung Nordtirols als Virusvariantengebiet aufgehoben. Damit wird auch das Einreiseverbot nach Deutschland beendet.

ACHTUNG!
Quarantäneverpflichtungen der deutschen Bundesländer für Virusvariantengebiete wirken in den meisten deutschen Bundesländern noch **zehn Tage** nach, in Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sogar 14 Tage – dies bedeutet, dass die allermeisten beruflichen Reisen bis zum 06.04.2021 weiterhin nicht möglich sind.

TRANSIT
Durchreise **über das** kleine und große deutsche Eck **ist wieder für alle Fahrten möglich (Testpflicht, digitale Einreiseanmeldung)**. Die **Fahrt zum oder vom Flughafen München** (für einen Flug **außerhalb** Deutschlands) ist wieder möglich (Testpflicht, digitale Einreiseanmeldung).

Einreiseregeln in Deutschland vom 28.3. – 6.4.2021:

- Grundsätzlich 14 Tage Quarantäne (durch negativen Test nicht verkürzbar) – auch für beruflich bedingte Reisen (siehe Ausnahmen). Dies gilt für Personen, die in den letzten zehn Tagen in einem Virusvariantengebiet (z.B. Tirol) waren.
- Einreiseanmeldung über www.einreiseanmeldung.de
- Testpflicht (Antigen- oder PCR-Test, max. 48 Stunden alt)

Ausnahmen von der Quarantänepflicht gibt es u.a. für

- den beruflich bedingten Warenverkehr sowie die gewerbliche Personenbeförderung (Testpflicht, Einreiseanmeldung). Vorsicht: In einigen deutschen Bundesländern ist der Aufenthalt auf 72 Stunden beschränkt. Im Rahmen einer Sonderregelung ist für den Güterverkehr im Transit über das kleine und große Deutsche Eck keine Einreiseanmeldung und kein Test notwendig.
- die Durchreise durch Deutschland (Testpflicht, Einreiseanmeldung) – Durchreise über das kleine und große deutsche Eck ist wieder für alle Fahrten möglich (Testpflicht, Einreiseanmeldung); die Fahrt zum oder vom Flughafen München (für einen Flug außerhalb Deutschlands) ist wieder möglich (Testpflicht, Einreiseanmeldung).
- Grenzpendler und Grenzgänger bei der Einreise nach Bayern (Testpflicht, Einreiseanmeldung) – Grenzpendler/Grenzgänger sind Personen, die aus beruflichen Gründen mindestens einmal wöchentlich grenzüberschreitende Fahrten durchführen. Für diese Ausnahme gilt für Bayern folgende Voraussetzung:
  ->Bestätigung des Arbeitgebers, dass die Tätigkeit des Arbeitnehmers zur Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar ist
  -> Es wird weiters empfohlen, eine Pendlerbescheinigung mitzuführen.

Coronavirus – „Gurgeltest":
Zum Freitesten kann auch weiterhin der „Gurgeltest" (PCR-Test mit 72 Stunden Gültigkeit) genutzt werden. Den Gurgeltest erhältst du kostenlos im Gemeindeamt. Solltest du mit Smartphone und Co. nicht vertraut sein, sind wir dir gerne bei der Durchführung des Gurgeltests behilflich. Melde dich einfach beim Gemeindeamt.

Coronavirus:
Mit heutigem Stand (Donnerstag, den 01.04.2021) gibt es Gott sei Dank keinen von der Behörde bestätigten Erkrankungsfall in Steinberg. „Schau auf dich, schau auf mich."

Coronavirus – Besorgungsservice:
Da praktisch keine Nachfrage mehr besteht, stellen wir mit heutigem Tag unseren Besorgungsservice (Lebensmitteln und Medikamente) ein. Wir bitten um Verständnis! Hinweis: Ein ganz kleines „Notsortiment" an Lebensmitteln und Praktischem wird im Bergsteigerladen (Foyer Gemeindehaus) angeboten.

Aktuelle Einreiseregeln nach Österreich:
Grundregeln:

- Bei Einreise in Österreich aus einem Risikogebiet ist eine 10-tägige Quarantäne anzutreten.
- Zusätzlich ist bei Einreise aus einem Risikogebiet ein Nachweis über einen negativen Corona-Test (Antigen-Test max. 48 h alt oder oder PCR-Test max. 72 h alt) mitzuführen bzw. innerhalb von 24 Stunden nach der Einreise nachzuholen.
- Ein Freitesten aus der Quarantäne kann frühestens am 5. Tag der Quarantäne erfolgen.
- Es besteht eine verpflichtende Einreise-Registrierung
- Bis auf wenige Ausnahmen gelten alle Länder der Welt als Risikogebiete – fast ganz Europa (bis auf Island und Vatikan) wird als Risikogebiet eingestuft.
- Neben PCR-Tests werden auch Antigen-Tests anerkannt. Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Als Nachweis für einen negativen Corona-Test werden ärztliche Zeugnisse oder schriftliche Testnachweise in deutscher oder englischer Sprache akzeptiert.
  Lt. Auskunft des Gesundheitsministeriums wird die gängige Form der SMS über Resultate aus Teststraßen nicht als Nachweis anerkannt.
- Es bestehen keine Ausnahmen für Personen, die schon nachweislich Corona-positiv waren und auch nicht für Geimpfte.
- Wo bestehen Testmöglichkeiten? In Tirol gibt es über „Tirol testet" gratis Testmöglichkeiten entweder bei Screeningstraßen oder bei teilnehmenden niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie auch bei teilnehmenden Apotheken. In Bayern informieren die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden über Testmöglichkeiten.

Ausnahmen von der Einreiseverordnung:

- Für diese Personengruppen ist kein Corona-Test, keine Quarantäne und keine Einreise-Registrierung nötig: Unter anderem
- beruflicher Güter- und Personenverkehr
- Durchreise durch Österreich
- Transit über das kleine und große deutsche Eck
- Einreisen in die Gemeinden Vomp-Hinterriss, Mittelberg und Jungholz
- Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen

Ausnahmen von obiger Quarantäneverpflichtung:
VORSICHT: Corona-Test und Einreise-Registrierung nötig: Unter anderem für

- Regelmäßiges berufliches Pendeln (auch für Schule und Studium) - bzw. regelmäßiges Pendeln zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners. Bei der Einreise ist von

Pendlern ein Nachweis über einen negativen Corona-Test (PCR- oder Antigen-Test) mitzuführen.
Ab 1. April 2021 gilt: Je nach Land, aus dem man einreist bzw. in dem man sich in den letzten zehn Tagen aufgehalten hat, ist der Test (Datum der Probenahme) 72 Stunden oder sieben Tage gültig:
-> 72 Stunden bei Hochinzidenzgebieten (Bulgarien, Estland, Frankreich, Italien, Malta, Polen, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern) bzw. EU-Drittstaaten;
-> Sieben Tage bei EU-/EWR-Staaten, Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan, sofern diese Länder nicht als Hochinzidenzgebiete gelistet sind.
Wird bei der Einreise kein Nachweis mitgeführt, muss innerhalb von 24 Stunden ein Test (PCR oder Antigen) nachgeholt werden; in diesem Fall muss bis zum Vorliegen des Testergebnisses keine Quarantäne angetreten werden.

- Berufliche Reisen
  Bei der Einreise ist ein Nachweis über einen negativen Corona-Test (Antigen-Test max. 48 h alt oder oder PCR-Test max. 72 h alt) mitzuführen. Alternativ kann auch ohne Test eingereist werden; in diesem Fall muss allerdings eine 10-tägige Quarantäne angetreten werden, die jederzeit (also nicht erst am 5. Tag) durch einen negativen Test (PCR- oder Antigen-Test) beendet werden kann.

Verpflichtende Einreise-Registrierung:
Bei jeder Einreise nach Österreich besteht eine verpflichtende Einreise-Registrierung („Pre-Travel-Clearance"). Dies betrifft u.a. auch Personen, die aus beruflichen Gründen ein-/zurückreisen und Pendler. Ausnahmen von dieser Einreise-Registrierung gibt es etwa für Personen im Güter- und Personenverkehr oder Transitpassagiere. Bei einer Einreise aus beruflichen Gründen ist die vierte Ausnahme („§ 4 Abs. 3") und bei der Einreise als Pendler die erste Ausnahme („§ 6a") anzukreuzen.
Ab 1. April 2021 gilt: Pendler müssen die Einreiseanmeldung nur alle 28 Tage durchführen, sofern sich an den Daten (Wohn- oder Aufenthaltsadresse, Abreisestaat, Aufenthalt während der letzten zehn Tage, Kontaktdaten) zwischenzeitlich nichts geändert hat."

Gemeindearbeiter:
Mit Ende März 2021 wechselte Gemeindearbeiter **Georg Arzberger in** die wohlverdiente **Pension**. 14 Jahre lang hat er mit großem Einsatz, Eifer und Können alle Gemeindearbeiten zur vollsten Zufriedenheit erledigt und auf „seine" Gemeinde gut geschaut. **„Vergelt's Gott Georg!"** Wir wünschen Georg alles erdenklich Gute und vor allem Gesundheit für seinen neuen Lebensabschnitt.

Als neue Gemeindearbeiter dürfen wir Mathias Ortner und Lambert Lindl begrüßen.

Mathias Ortner tritt am 01.04.2021 als Gemeindearbeiter in den Gemeindedienst ein und wird auch die Bauhofleitung übernehmen. Durch seine Ausbildung als KFZ-Techniker bringt er wertvolles Know-how im Zusammenhang mit Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ein.

Lambert Lindl tritt am 07.04.2021 als Gemeindearbeiter in den Gemeindedienst ein. Seine Ausbildung als Elektro/Gebäude- und Gebäudeleittechniker wird uns ein großer Vorteil bei der Betreuung sämtlicher elektrotechnischen Anlagen und Anlagenteile sein.

Wir wünschen den neuen Gemeindearbeitern viel Elan und Schaffenskraft sowie eine gute Hand bei der Erledigung aller Aufgaben und Arbeiten.

Coronamaßnahmen über Ostern:

Österreichweite Maßnahmen

- Die Ausgangsbeschränkungen sowie die Ausnahmen gelten weiterhin von 20-6 Uhr.
- **Zwischen 6-20 Uhr dürfen sich max. 2 Haushalte treffen: Insgesamt max. 4 Erwachsene und max. 6 Kinder.**
- Kunden von körpernahen Dienstleistungen müssen einen **Test vorweisen. Dieser darf nicht älter als 48h ist.**
- Der **Handel ist geöffnet** und Dienstleistungen können angeboten werden.
- Die Gastronomie ist geschlossen. **Betriebe dürfen Speisen zur Abholung anbieten und Lieferservice ist rund um die Uhr möglich.**
- Museen, Bibliotheken, Tierparks, Zoos und botanische Gärten sind geöffnet.

FROHE OSTERN und bleib XUND,
herzlichst dein Bgm. Helmut Margreiter e.h.

Osterzopf nach dem Rezept von Johann Lafer:

Zutaten:
75 g weiche Butter
250 ml Milch
1/2 Würfel Hefe (42 g)
50 g Zucker
10 g Salz
Saft von 1/4 Zitrone
3 Tropfen Bittermandelöl
3 Eier (Größe M)
1 Eiweiß (Größe M)
500 g Mehl Typ 550

Warme Milch mit zerbröckelter Hefe und den anderen Zutaten (nur 1 Ei) mit dem Knethaken des Rührgeräts (oder der Küchenmaschine) zu einem glatten Teig verarbeiten.

Den Teig zwei Stunden gehen lassen, dann in drei 30 cm lange Stränge rollen.

Die Stränge zu einem Zopf flechten.

Die Enden zu einem Kreis zusammenführen und gut zusammendrücken, 30 Minuten gehen lassen.

Eigelb, Ei, Salz und Zucker mit Schneebesen verquirlen, Hefezopf bestreichen. Im Ofen in der unteren Schiene (Umluft 160 °C) 40 Minuten backen, mit Puderzucker bestreuen und fertig ist der Osterzopf.